

Darstellung und Bewertung der zur 198. Flächennutzungsplan-Änderung im Stadtbezirk 9, Köln-Mülheim –Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück– eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahme aus der Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 22.04.2015 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 30.04. bis zum 29.05.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage ist eine Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend wird die fristgerecht eingegangene Stellungnahme dokumentiert und nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahme sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleicher Stellungnahme wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht des Absenders der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1	26.05.2015	<p>Im Entwurfsplan wurde kein Maß für die Breite des von der baulichen Nutzung freizuhaltenen Grünstreifens auf der Nordseite des Kemperbaches festgelegt.</p> <p>Wie die bisher bekannt gewordenen Pläne des Bauträgers für das Gelände der ehem. belgischen Schule zeigen, wird teilweise bereits jetzt bei der Planung in den Bereich des von der Bezirksvertretung festgelegten freizuhaltenen Streifens entlang des Baches (sog. Bachaue) eingegriffen. Einer solchen Entwicklung können wir als Dellbrücker Bürger keinesfalls zustimmen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, dass auch im Flächennutzungsplan die Breite des öffentlichen Grünstreifens auf der Nordseite des Kemperbaches mit dem von der Bezirksvertretung festgelegten Maß von min. 25 m eingetragen und auch mit Maßen versehen wird. Die Fortsetzung der Bachaue aus dem Zentrum von Dellbrück heraus in östlicher Richtung stellt für die Dellbrücker Bürger ein hohes Gut dar, welches nicht leichtfertig und unnötig auf's Spiel gesetzt werden darf.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Bemaßung des Abstandes im Flächennutzungsplan (FNP) seiner Maßstäblichkeit widerspricht. Der Korridor nördlich des Kemperbaches in den Grenzen der Maßnahmenfläche des Bebauungsplanes ist bereits in den Offenlagedokumenten zur 198. FNP-Änderung –Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück– entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Anregung wurde an das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren übergeben, die die entsprechende Maßgabe der Bezirksvertretung Mülheim (BV 9) zum Vorgabenbeschluss im Rahmen der weiteren Planausarbeitung bereits berücksichtigte.</p> <p>Das Konzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht vor, dass die Privatgärten und das Außengelände der Kindertagesstätte einen Abstand zwischen 15 m bis 25 m zum Kemperbach aufweisen. Dieser Abstand entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie "Blaue Richtlinie" für NRW, die einen Entwicklungskorridor zwischen 9 m bis 30 m entlang von Gewässern fordert. Der Entwicklungskorridor für den Kemperbach wird im Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert und als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.</p>